

Regionaler Planungsverband Würzburg
Regionalplan Würzburg (2)

XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

**Kapitel B X „Energieversorgung“
Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“
Grundsatz 5.1.4
Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“
Anpassung der zeitlichen Befristung**

**Unterlagen für das Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der
Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz
(BayLplG)**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 26.10.2022

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG.

2. Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am ... in Kraft getretene XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) im Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“ geändert.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der XX. Änderung die zeitliche Befristung des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ angepasst werden.

Das Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ist derzeit mit einer zeitlichen Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, verbindlich festgelegt. Die zeitliche Befristung erfolgte vor dem Hintergrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips). Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte wurde für das Vorbehaltsgebiet WK 48 eine zeitliche Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientierte sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit wäre zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich gewesen. Mit dieser zeitlichen Abfolge konnte beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen werden, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauzeitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird.

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden weitere Untersuchungen zur Erweiterung der Datenbasis festgelegt, um die Unterlagen in ihrer Qualität verlässlich und bewertbar zu machen. Zu diesem Zweck wird dort gegenwärtig ein umfassendes Bohrprogramm durchgeführt. Das Bohrprogramm läuft noch bis etwa Ende des Jahres 2022; daran anschließend erfolgt dann die Auswertung der aus den Untersuchungen abzuleitenden Ergebnisse. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 48, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht. Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2043 befristet. Als Folgenutzung wurde Wald festgesetzt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde deutlich, dass die geplanten 3 Anlagenstandorte aufgrund der Lage im Bereich der Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ um ca. 150 – 180 m verschoben werden müssen (positiver Vorbescheid durch das Bundesamt für Flugsicherung). Eine zunächst eingeleitete Anpassung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ sowie des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (1. Änderung 2017) wurde eingestellt. Zwischenzeitlich haben sich die einschränkenden Bedingungen durch die Betroffenheit der luftverkehrsrechtlichen Aspekte geändert. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist und die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht mehr berührt sind.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 48 des Regionalplans der Region Würzburg liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Im Zuge dessen soll auch die Befristung der Zulässigkeit der Windenergieanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB angepasst werden.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen.

Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, ist die im Regionalplan festgelegte Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ bis zum Jahr 2043 entsprechend anzupassen. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich.

Parallel zur Regionalplanfortschreibung laufen Planungen, das Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen" zu erweitern. Nach den hier bekannten Planungen ist vorgesehen, das Wasserschutzgebiet mit seiner derzeit ausgewiesenen Fläche von 7 km² auf insgesamt 66 km² zu erweitern. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ liegt nicht im derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, jedoch teilweise (nördlicher Bereich) innerhalb des geplanten Erweiterungsumgriffs des Wasserschutzgebietes. Am 22.03.2022 hat die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Unterlagen für die Wasserschutzgebietserweiterung beim Landratsamt Würzburg eingereicht. Das Landratsamt Würzburg wird nun als zuständige Rechtsbehörde die erforderlichen Verfahrensschritte für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes einleiten. Aufgrund der Betroffenheit des Umgriffs der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf u.a. auf das Schutzgut Wasser hat, entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten. Im Zuge dessen erfolgt eine Aktualisierung des Umweltberichtes bezogen auf das Vorbehaltsgebiet WK 48.

XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“, Grundsatz 5.1.4 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ Anpassung der zeitlichen Befristung

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl. S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom ...), werden wie folgt geändert:

Im Unterkapitel B X 5.1.4 (letzter Absatz) werden die Festlegungen zur Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wie folgt geändert (die Änderung ist durch Streichung bzw. Graueinfärbung gekennzeichnet):

Z	Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 25 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2043 2053 , ausgewiesen. Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...
Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vom

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zum Grundsatz B X 5.1, betreffend das Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“, wird wie folgt geändert (die Änderung ist durch Streichung bzw. Graueinfärbung gekennzeichnet):

Zu 5.1 Windkraftnutzung

Zu 5.1.4 Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. ~~Die Firma Knauf (Iphofen) plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 ein Bergbauprojekt, das in 5 bis 8 Jahren in Betrieb gehen soll. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den geplanten Rohstoffabbau sind der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte sowie die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen uneingeschränkt und unabhängig von einer Inbetriebnahme zu sichern.~~

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips).

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden.

~~Die Korridore der Zugangsstollen sind dort vorgesehen, wo Morphologie, Gebirgslagerung und Abstand zum erhaltenen Lager diese zulassen. Mittlerweile gibt es eine konkrete Planung für einen Abbau über Schrägstollen aus nordöstlicher Richtung (südlich Waldbrunn). Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte ist eine Beschränkung der Überlagerung des Vorbehaltsgebietes für Gips unumgänglich. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten ist lediglich in den äußersten Randlagen der Abbaufäche denkbar. Hierzu wurde im westlichen~~

~~Bereich der Gipslagerstätte (Waldgebiet „Tannet“) ein Bereich für eine befristete Nutzung Windkraft ermittelt (Grundlage Kompromissfläche gemäß Vorschlag der Firma Knauf). Aufgrund der großflächigen Ausweisung von GI24 und der Lage von WK 48 am westlichen Rand der Abbaufäche kann diese Überlagerung und damit eine (zeitlich begrenzte) Höhergewichtung der Windkraftnutzung gerechtfertigt werden.~~

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 liegt innerhalb der Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans. Ein Nutzungskonflikt aufgrund dieser räumlichen Überlagerung wird durch eine zeitliche Abfolge der Nutzungen Windkraft und Gipsabbau (in dieser Reihenfolge) vermieden. Da Windkraftanlagen ohnehin auf eine Betriebszeit von rund 25 Jahren ausgelegt sind, ist hier eine Befristung grundsätzlich vertretbar. Dagegen ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen langfristig angelegt und der Rohstoffabbau erfolgt auch über einen längeren Zeitraum, so dass zumindest Teilflächen der Gipslagerstätte erst mittel- bis langfristig ausgebeutet werden.

Im westlichen Bereich des geplanten untertägigen Abbaus (Waldgebiet „Tannet“) wurde ein „Bereich Gipslagerstätte für eine befristete Nutzung Windkraft“ seitens der Fa. Knauf ermittelt. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau soll über einen Schrägstollen am südöstlichen Rand der Lagerstätte erfolgen. Der Abbau kann dann im Osten beginnen, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dann der Betrieb der Windenergieanlagen beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.

Für das Vorbehaltsgebiet WK 48 wird eine zeitliche Befristung von ~~25~~ 30 Jahren, d.h. bis zum Jahr ~~2043~~ 2053, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen ~~2048~~ 2023 und ~~2043~~ 2053 eine ~~25~~30-jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauperioden keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird. Spätere Nutzungsoptionen, z. B. nach einem Abschluss des Gipsabbaus, liegen außerhalb des zeitlichen Planungshorizonts der Regionalplanung und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Raumordnung oder Bauleitplanung sein.

Zudem bestehen bei dem Vorbehaltsgebiet WK 48 Hinweise auf Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 48 in der zukünftigen Zone IIIB der geplanten Erweiterungen des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ sowie des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn. ~~einem beantragten Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn.~~ Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine hydrogeologische Standortbewertung erforderlich werden, in der auch auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden müsste. Hieraus können sich möglicherweise Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung ergeben.